

**PRÜFUNGEN AUS- UND WEITERBILDUNG**

Gepr. Meister/ Meisterin für Kraftverkehr

Wie läuft die Prüfung ab?

Die Prüfung besteht aus zwei selbstständigen Prüfungsteilen:

1. Grundlegende Qualifikationen - 1. Prüfungsteil
2. Handlungsspezifische Qualifikationen - 2. Prüfungsteil

1) Grundlegende Qualifikationen - 1. Prüfungsteil

Der Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ umfasst folgende Prüfungsbereiche:

- a. Rechtsbewusstes Handeln
- b. Betriebswirtschaftliches Handeln
- c. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
- d. Zusammenarbeit im Betrieb

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Prüfungstagen in allen Prüfungsbereichen statt.

Die [Bearbeitungsdauer](#) für die schriftliche Prüfung beträgt für jeden Prüfungsbereich 90 min. Folgende [Hilfsmittel](#) dürfen Sie verwenden.

4 Wochen vor dem Prüfungstermin erhalten Sie alle erforderlichen Angaben zu Ort und Zeit im Onlineportal und werden per Mail über den konkreten Prüfungsablauf informiert.

Mögliche mündliche Ergänzungsprüfung

Wurde in nicht mehr als einem der vier genannten Prüfungsbereichen eine mangelhafte Prüfungsleistung (Note 5) erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung (Note 6) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Die erforderlichen Informationen zu Ort und Zeit bei einer möglichen mündlichen Ergänzungsprüfung sehen Sie ca. eine Woche vor dem Termin im Onlineportal und werden per Mail darüber informiert.

Der bestandene Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist fünf Jahre nach der Bekanntgabe des Bestehens gültig.



2) Handlungsspezifische Qualifikationen – 2. Prüfungsteil

Die Zulassung zu dem Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ kann erst erteilt werden, wenn Sie den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ abgelegt (Teilnahme) und den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung erbracht haben. Eine Anmeldung zu dem Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikation“ kann bereits auch dann erfolgen, bevor Sie einen Ergebnisbescheid von der „Grundlegende Qualifikationen“ erhalten haben.

Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche:

- a. Fuhrparktechnik und Fuhrparkmanagement
- b. Organisation und Kommunikation
- c. Führung und Personal

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet an zwei Tagen in den Handlungsbereichen „Fuhrparktechnik und Fuhrparkmanagement“ und „Organisation und Kommunikation“ statt. Die [Bearbeitungsdauer](#) für die schriftliche Prüfung beträgt für jede Situationsaufgabe 180 min. Folgende [Hilfsmittel](#) dürfen Sie verwenden.

4 Wochen vor dem Prüfungstermin erhalten Sie alle erforderlichen Angaben zu Ort und Zeit im Onlineportal und werden per Mail über den konkreten Prüfungsablauf informiert.

Mögliche mündliche Ergänzungsprüfung

Wurde in nicht mehr als einer der beiden schriftlichen Situationsaufgaben eine mangelhafte Prüfungsleistung (Note 5) erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung (Note 6) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Die mündliche Ergänzungsprüfung findet in der Regel am Tag der mündlichen Prüfung statt.

3) Mündliche Prüfung

Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person Lösungsansätze für die Situationsaufgabe präsentieren und begründen und deren Grundlagen mit dem Prüfungsausschuss erörtern. Dabei soll sie nachweisen, dass sie in der Lage ist, berufliche Aufgabenstellungen und Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren. Die Präsentation soll möglichst unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erfolgen. Der zu prüfenden Person sind 30 Minuten zur Bearbeitung der Situationsaufgabe und zur Vorbereitung der Präsentation einzuräumen. Das Fachgespräch soll für die zu prüfenden Person höchstens 45 Minuten dauern, von denen höchstens 15 Minuten auf die Präsentation entfallen. Dieses findet wie folgt statt: Die zu prüfende Person wählt eine aus zwei zur Wahl gestellten Aufgabe, die in der vorgegebenen Vorbereitungszeit von 30 Minuten bearbeitet werden muss. Dazu stehen der zu prüfenden Person folgende Hilfsmittel zur



Verfügung: Moderationsmaterial, Flip-Chart und Pinnwand. Direkt im Anschluss an die Vorbereitungszeit findet die Präsentation und das Fachgespräch (insgesamt 35 Minuten) statt.

Die erforderlichen Informationen zu Ort und Zeit zur mündlichen Prüfung sehen Sie ca. eine Woche vor dem Termin im Onlineportal und werden per Mail darüber informiert.

4) Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) nachgewiesen wurden und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen jeweils mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) erbracht wurden.

5) Wiederholung

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat, ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen und Qualifikationsschwerpunkten zu befreien, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht haben. Der Antrag kann sich auch darauf richten, bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Wird eine bestandene Prüfungsleistung erneut geprüft, ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

Ist ein Prüfungsteil nach der 2. Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden, ist damit auch das Prüfungsverfahren des anderen Prüfungsteils beendet. Bei einer Neuanschreibung für die Prüfung, beginnt für beide Prüfungsteile das Prüfungsverfahren neu. In einem vorangegangenen Prüfungsverfahren bereits bestandene Prüfungsbereiche bzw. Handlungsbereiche sind dann wieder neu zu erbringen.

6) Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Die [Ausbilder-Eignungsprüfung](#) (AEVO) ist gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.